

3. Anbietende

3.1 Grundsatz

Die Gewährleistung der Gleichbehandlung hat oberste Priorität und ermöglicht allen Interessierten die Teilnahme am Bieterverfahren, was auch für potenzielle Anbietende aus dem Ausland gilt.

Mit der Durchführung transparenter Verfahren und einer offenen Informationspolitik kann dem Vorurteil der «Beschaffungsdunkelkammer» entgegen getreten werden.

Damit Anbietende überhaupt Aufträge erhalten können, müssen sie grundsätzlich die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Die Anbietenden müssen glaubhaft machen können, dass sie den entsprechenden Auftrag ordnungsgemäss und zufrieden stellend erfüllen können.
- Je nach Aufgabenstellung und Ausschreibung muss im Voraus aufgezeigt werden, dass die notwendige fachliche Qualifikation ausreichend gewährleistet ist.
- Nachweis über die Einhaltung der Arbeitsbedingungen (vergleiche dazu ausführliche Listen, Ziffer 4.1)

BeGe § 5
BeGe § 10
IVÖB Art. 7

3.2 Beschränkung des freien Marktzutritts

Die Möglichkeiten zur Beschränkung des Marktzutritts sind einerseits im Beschaffungsgesetz und andererseits in der Interkantonalen Vereinbarung (IVÖB) aufgeführt. Weitere Beschränkungen sind ausgeschlossen, da kein Protektionismus («Heimatschutz» ist verpönt) betrieben werden darf.

BeGe § 2
IVÖB Art. 10

3.3 Unvereinbarkeit

Es gilt der Grundsatz, dass derjenige, der die Angebotsunterlagen massgeblich mitgeprägt hat, nicht bei der Vergabe des Auftrags mitbieten darf. Zulässig ist es ausnahmsweise nur, wenn daraus kein Vorteil gegenüber den Mitbewerbern entsteht und dies in den Ausschreibungsunterlagen offen gelegt wird.

BeVo § 18 Abs. 2
IVÖB Art. 11 Abs. d